

9. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdschungel

Stand: August 2023

Dieses 9. Ergänzungsblatt ersetzt alle vorherigen Ergänzungsblätter. Es enthält u.a. Änderungen bei Regelsätzen, Mehrbedarfen, Bildungspaket, Kinderzuschlag, Unterhalt, Wohngeld und den angemessenen Wohnkosten in BIELEFELD ab 1.8.2023.

Es enthält auch die wichtigsten Änderungen des SGB II und XII zum 1.1. und 1.7.2023 durch das Bürgergeld-Gesetz. Mehr Informationen dazu können - ebenso wie dies Ergänzungsblatt - als PDF von unserer Internetseite heruntergeladen werden:

<http://www.widerspruch-sozialberatung.de> [>Leitfaden].

Seite 18 / 205: Regelsätze

ab 1.1.2023

Regelsätze		[§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]	
<i>Für</i>	<i>in %</i>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	449,- €	502,-
2. Partner, wenn beide volljährig sind*, jeder	90	404,- €	451,-
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	360,- €	402,-
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	376,- €	420,-
5. Kinder von 6 bis 13 Jahre	--	311,- €	348,-
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	285,- €	318,-

* Im **SGB XII** gilt Stufe 2 auch für erwachsene Personen, die in einer sogenannten „**besonderen Wohnform**“ leben (bisher „stationäre Einrichtung“ genannt)

** Die Stufe 3 gilt nur im **SGB II** für junge Erwachsene unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaft

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser

ab 1.1.2023

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung		[§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]	
	<i>% vom persönl. Regelsatz</i>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	10,33 €	11,55
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	9,29 €	10,37
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	8,28 €	9,25
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	5,26 €	5,88
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,73 €	4,18
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	2,28 €	2,54

Seite 21 / 208: Mehrbedarfszuschläge**ab 1.1.2023**

Mehrbedarfszuschläge		[§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]
<i>Personenkreis</i>	<i>% vom persönlichen Regelsatz</i>	<i>Das sind beim Regelsatz von 502 € ...</i>
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche **	17 %	85,34 €
Alleinerziehende <u>Variante a)</u> mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	180,72 €
Alleinerziehende <u>Variante b)</u> mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 60,24 € (höchstens 301,20 €)
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	175,70 €
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	85,34 €
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 50,20 € oder 104,40 € (siehe auch Tabelle auf Seite 25)	
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41	

** **Seit 1.1.2021:** Der Zuschlag wird bis zum Ende des Monats der Entbindung gezahlt.

Außerdem kann seit 2021 bei Hartz IV-Bezug auch ein **einmalig** anfallender unabweisbarer Bedarf (z.B. Schulcomputer) als **Hartefall-Mehrbedarf** beantragt werden [§ 21 (6) SGB II].

NEU: Ab dem **1.1.2023** gibt es diesen Mehrbedarf auch im SGB XII [§ 30 (10) SGB XII].

Seite 29: Wohnungskosten

NEU: Ab **2023** gilt bei den Wohnkosten eine **einjährige Karenzzeit**, in der die Wohnkosten - auch bei Wohneigentum - in voller Höhe übernommen werden.

Die Karenzzeit gilt aber **nicht**

- wenn die Wohnkosten bereits vor 2023 vom Amt gekürzt worden waren
- bei einem Umzug, dem das Amt nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat
- bei Renovierungs- oder Instandhaltungskosten für Wohneigentum
- und für die **Heizkosten** von „unangemessen“ großen Wohnungen.

Die angemessenen Heizkosten sind in solchen Fällen aus der angemessenen Wohnungsgröße, dem Energiebedarf nach dem Heizkostenspiegel und den aktuellen Energiepreisen zu errechnen.

Seite 35 / 36: Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

2019 wurden die seit 2005 in **BIELEFELD** als angemessen geltenden Mietober-

grenzen erhöht. Die neuen Richtlinien wurden dem vom Bundessozialgericht geforderten „schlüssigen Konzept“ (siehe Seite 32) angepasst.

Zum **1. August 2023** wurden die Preise erneut angepasst. Der angemessene m²-Preis Grundmiete beträgt nun *mindestens* 6,14 €.

Seit 2019 gilt außerdem folgendes:

1. Für Alleinstehende wird (nur noch) eine angemessene Wohnfläche von 50 m² anerkannt, für jede weitere Person im Haushalt 15 m² mehr.
2. Für Alleinerziehende mit Schulkind(ern) gelten zusätzlich 10 m² mehr als angemessen; für Blinde und RollstuhlfahrerInnen 15 m² mehr.
3. Die angemessenen m²-Preise variieren je nach Haushaltsgröße.
4. Der sogenannte Klimabonus für Wohnungen mit niedrigem Energieverbrauch wurde abgeschafft.
5. Die Wohnkosten gelten als angemessen, wenn die Preise der **Kaltmiete** (das ist die Grundmiete mit Nebenkosten, aber *ohne* Heizkosten) nicht überschritten werden. Will sagen: auch wenn die Grundmiete etwas höher ist als erlaubt, gilt eine Wohnung als angemessen, sofern die „kalten“ Nebenkosten so niedrig sind, dass der Kaltmietpreis nicht überschritten wird.

Dabei ist zu **beachten**, daß **Nebenkosten-Nachforderungen** aus den jährlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieter (s. Seite 42 + 37) zu Schwierigkeiten führen können, wenn bei der Abrechnung die Kaltmiete - auf's Jahr gerechnet - überschritten wird. Dann kann bei Überschreiten der sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze eine Umzugsaufforderung drohen.

Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD				[§ 22 SGB II / § 35 SGB XII]	
Stand: 1.8.2023					
Haushalt mit ...	m ²	Grundmiete*		<u>Kaltmiete</u> **	
		Preis pro m ²		Preis pro m ²	
1 Person	50	7,32 €	366,00 €	9,60 €	480,00 €
2 Personen ***	65	6,70 €	435,50 €	8,92 €	580,00 €
3 Personen	80	6,14 €	491,20 €	8,40 €	672,00 €
4 Personen	95	6,30 €	598,50 €	8,61 €	818,00 €
5 Personen	110	6,32 €	695,20 €	8,58 €	944,00 €
6 Personen	125	6,85 €	856,25 €	8,48 €	1.060,00 €
7 Personen	140	6,72 €	940,80 €	8,35 €	1.170,00 €
jede weitere Person	15	7,03 €	105,55 €	8,66 €	130,00 €

* **Grundmiete** = Miete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten
(wird auch „Netto-Kaltmiete“ genannt)

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber ohne Heizkosten [ca 1,- €/m²]
(wird auch „Brutto-Kaltmiete“ genannt)

*** **Alleinerziehende mit Schulkind(ern)** 10 m² mehr pro Haushalt; bei einem Schulkind ergibt das 669 € Kaltmiete [75 m² X 8,92 €]; bei 2 Schulkindern 756 € [90 m² X 8,40 €]

In **Ausnahmefällen** darf die Kaltmiete **10 % mehr** betragen [siehe Spalte 4 der nächsten **Tabelle**]. Dies gilt bei (drohender) Wohnungslosigkeit, für Frauen, die aus dem Frauenhaus ausziehen wollen, für Personen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe einziehen und für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen.

Diese Wohnkosten in BIELEFELD gelten ab dem 1.8.2023.



Wenn Ihre Wohnkosten in der **Vergangenheit** als zu teuer galten, haben Sie die Möglichkeit, die Berechnungen vom Amt anpassen zu lassen. Das ist jeweils für das aktuelle und das vergangene Jahr möglich (s. Seite 295: *Antrag auf Überprüfung eines Bescheides*). Das gilt auch, wenn Sie in der Vergangenheit unterschrieben haben, dass Sie einen Teil der Wohnkosten selbst zahlen werden (siehe Seite 184: *Verzicht auf Sozialleistungen*).

Seite 43 - 45: Umzugsaufforderung

Eine solche Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten soll in **BIELEFELD** nicht erfolgen, wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnkosten nicht mehr als **10 %** (bei SGB II - Bezug) bzw. **15 %** (bei SGB XII - Bezug und Personen, die einen Krankenkost-Mehrbedarf erhalten) zu hoch sind - das ist die sogenannte ‚Wirtschaftlichkeitsgrenze‘:

Angemessene Mieten in BIELEFELD und „Wirtschaftlichkeitsgrenzen“				1.8.2023
		<u>Kaltmiete</u> **	SGB II (Hartz IV): + 10 %	SGB XII *: + 15 %
Haushalt mit ...	m ²			
1 Person	50	480,00 €	528,00 €	552,00 €
2 Personen	65	580,00 €	638,00 €	667,00 €
3 Personen	80	672,00 €	739,20 €	772,80 €
4 Personen	95	818,00 €	899,80 €	940,70 €
5 Personen	110	944,00 €	1.038,40 €	1.085,60 €
6 Personen	125	1.060,00 €	1.166,00 €	1.219,00 €
jede weitere Person	15	130,00 €	143,00 €	208,00 €

** Kaltmiete = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber ohne Heizkosten [ca 1,- €/m²]

* Bei sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ (z.B. Ehemann bezieht Hartz IV, Ehefrau Sozialhilfe) gilt diese günstigere Regelung.

Bei **älteren Personen ab 65 Jahre**, die seit mehr als 10 Jahren im gleichen Haus leben, wird ein Umzug wegen zu teurer Wohnkosten erst geprüft, wenn die Wohnkosten die Kaltmiete zuzüglich eines Zuschlags von 25 % und der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15 % Prozent überschreiten.

Seite 48 / 49: Umzug ohne Zustimmung des Jobcenters

Sollten Sie in der Vergangenheit ohne Zustimmung von einer angemessenen

in eine andere angemessene, aber teurere Wohnung umgezogen sein und das Jobcenter hat nur die alte Wohnungsmiete anerkannt, so können Sie - auch rückwirkend - die Anpassung an die neuen, angehobenen Mietpreise verlangen.

Die Reduzierung auf die Wohnkosten der alten Wohnung gilt nicht (mehr), wenn die neue Wohnung niedrigere Heizkosten hat und dadurch die neue **Warmmiete** nicht teurer ist als die bisherige Warmmiete.

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, die ein Vermieter erst verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war und die Berechtigten die ganze Zeit im Leistungsbezug waren. Ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat, ist unerheblich, stellte das Bundessozialgericht klar [Urteile vom 30.3.2017, Az. B 14 AS 13/16 R und vom 9.5.2021, Az. B 14 AS 57/19].

Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Eilverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluss vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER]. Es hat dabei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach **Eilverfahren vor Gericht** nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern auch, wenn andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehns bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 [6] + 42a (2) SGB II] hat das Bundessozialgericht leider entschieden, daß die Aufrechnung rechtens ist [Urteil vom 28.11.2018; Az. B 14 AS 31/17 R].

Das BSG meint zwar auch, dass die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermieden werden muss, aber schreibt, ...

„Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie

- *die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss [anstatt als Darlehn],*
- *die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf 3 Jahre, entsprechend § 43 (4) SGB II*
- *oder ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II“.*

NEU: Wie im SGB II soll ab dem 1.1.2023 auch im **SGB XII** ein Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile während des Leistungsbezugs aufgerechnet werden. Die Aufrechnung zur Tilgung des Darlehns soll hier in monatlichen Raten in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelsatzes ab dem Monat nach Auszahlung des Darlehens erfolgen. Die Neuregelung gilt für alle Darlehen, die ab dem 1. Januar 2023 gewährt werden.

Im **SGB II** wird die Aufrechnungsrate aber ab dem **1.7.2023** von bisher 10 % des maßgeblichen Regelsatzes auf ebenfalls **5 %** abgesenkt.

Dazu der Hinweis: Jobcenter können Darlehen und Rückforderungen erlassen, wenn deren Einziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist [§ 44 SGB II]. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen, in dem Sie begründen, warum in Ihrem speziellen Einzelfall die Aufrechnung des Darlehns nicht zumutbar ist (z.B. wegen anderer Schulden). Gleiches dürfte auch im SGB XII gelten.

Seite 66: Bildungspaket für Kinder (BuT)

In **2023** werden die Beträge für **Schulmaterial** wieder erhöht: im **Februar** auf **58 €** und im August auf **106 €**

Die Kosten für **Schulbücher** oder Arbeitshefte (Anschaffung, Ausleihe oder Eigenbeteiligung) sind seit Januar 2021 nicht mehr in dem Betrag für Schulmaterial enthalten, sondern können als Mehrbedarf **extra** beantragt werden - auch nachträglich [nach § 21 (6a) SGB II / § 30 (9) SGB XII].

Seit August **2019** gelten zudem folgende Änderungen beim Bildungspaket:

- Bei den Kosten für **Schülerbeförderung** müssen die Schüler keine Eigenbeteiligung mehr zahlen.
- Die Kosten für **Nachhilfeunterricht** sind zu bewilligen, wenn die Schule bestätigt, dass sie notwendig sind (um z.B. einen besseren Schulabschluss zu erreichen, bei Sprachschwierigkeiten, Rechen- oder Rechtschreibschwäche o.ä.) und die Schule keine Förderkurse anbietet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Versetzung gefährdet ist oder nicht.
- Zu den Kosten für ein gemeinschaftliches **Mittagessen** müssen Kinder keinen Eigenanteil mehr zuzahlen (bisher 1 € pro Mahlzeit). Das gemeinschaftliche Essen von Schülern kann auch im Hort oder einer Tageseinrichtung stattfinden, muss aber von der Schule organisiert sein.
- Das **Budget** für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Sport-, Musik- oder Kulturaktivitäten und Freizeiten wurde von 10 € auf **15 € monatlich** erhöht. Es können auch **höhere Kosten** berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten entstehen (z.B. für Fußballschuhe bei Mitgliedschaft im Fußballverein).

Für die Bildungspaket-Leistungen muss **kein extra Antrag** mehr gestellt werden (auch für Nachhilfeunterricht bis 31.12.2023 nicht). Es reicht der allgemeine Antrag beim zuständigen Amt (auf Hartz IV, Grundsicherung, Sozialhilfe, Asylbewerberleistung, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld) und ein einfacher Nachweis, wofür Geld benötigt wird (z.B. für eine Klassenfahrt). Alle Kosten können jetzt auch **nachträglich** vom Amt erstattet werden (z.B. wenn eine Klassenfahrt bereits vorab selbst bezahlt wurde).

Früher wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausgezahlt. Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die „Leistungsanbieter“, also Schulen, Vereine oder Nachhilfeeinstitute, erbracht. Seit 2019 kann jede Stadt oder Gemeinde selbst ent-

scheiden, **alle Leistungen** des Bildungspakets **als Geldleistung** direkt an die Eltern der Kinder zu zahlen - aber leider macht das kaum eine Kommune.

Neu: Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche

Seit dem 1. Juli 2022 erhalten Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die Anspruch auf SGB II Leistungen haben (auch wenn sie nur Leistungen aus dem ‚Bildungspaket‘ bekommen), einen sogenannten Sofortzuschlag von **20 € monatlich**.

Dies gilt auch für Minderjährige, die Sozialhilfe, Grundsicherung (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Der Sofortzuschlag darf vom Jobcenter oder Sozialamt nicht zurückgefordert werden, auch wenn sich die Bewilligung der anderen SGB II, SGB XII- oder Asylbewerber-Leistungen rückwirkend ändert und Geld zurückverlangt wird.

[§ 72 SGB II / § 145 SGB XII / § 16 AsylbLG]

Seite 79 / 92 / 213: Anrechnung von Einkommen

Im **SGB XII** kann seit 2021 vom Einkommen auch abgesetzt werden :

- 100 € Freibetrag von einer zusätzlichen (privaten) Altersvorsorge (z.B. Riesterrete). Außerdem werden von dem Betrag der privaten Rente, der über 100 € liegt, nochmal 30 % freigelassen. Der gesamte Freibetrag ist jedoch **begrenzt** auf 50 % des Eckregelsatzes, derzeit also **auf 251 €**
- Diesen Freibetrag erhalten ab 2021 auch Personen, die zur Rente eine Grundrente bekommen, falls sie aufstockend Grundsicherung benötigen.

Im **SGB II** wird seit 2021 das **Überbrückungsgeld**, das Haftentlassenen bei der Entlassung bekommen, nicht mehr als Einkommen angerechnet.

Neu: Folgende Änderungen durch das *Bürgergeld-Gesetz* gelten im **SGB XII** seit dem **1. Januar 2023**, im **SGB II** (Hartz IV) aber erst ab dem **1. Juli 2023**

- Einnahmen aus **Erbschaften** gelten nicht mehr als Einkommen, sondern stellen ab dem Folgemonat, nach dem sie zugeflossen sind, Vermögen dar - das nur angerechnet werden kann, wenn die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.
- **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- den Verdienst aus **Ferienjobs** in den Schulferien wird nicht mehr angerechnet: unter 25-jährige Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen können ihn ungekürzt behalten, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen
- **Erwerbseinkommen** während der Schulzeit bis 520 € mtl. wird Schülerinnen, Studierenden und Auszubildenden nicht angerechnet
- ein Betrag von 520 € bleibt auch anrechnungsfrei für Auszubildende unter 25 Jahren, die eine nach dem BAföG oder BAB [§ 57 SGB III] förderungsfähige **Ausbildung** absolvieren oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [§ 51 SGB III] bzw. Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III]

- Einkünfte aus **Ehrenamt, Übungsleitertätigkeit** und Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich, die nach § 3 Nr 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind, gelten nicht mehr als anzurechnendes Einkommen. Auch bei der Errechnung der Freibeträge beim Zusammenreffen von Erwerbs- und ehrenamtlicher Tätigkeit werden sie nicht berücksichtigt. Dadurch werden Leistungsberechtigte, die sich neben einer Erwerbstätigkeit auch ehrenamtlich engagieren, finanziell besser gestellt.

Seite 94 - 96: Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Im SGB II gelten ab dem **1. Juli 2023** neue Freibeträge:

- Bei Erwerbseinkommen *während* der Schulzeit haben Schüler/innen, Studierende und Auszubildende einen Grundfreibetrag von 520 € mtl. (die Höhe entspricht der Geringfügigkeitsgrenze)
- Ein Betrag von 520 € bleibt auch anrechnungsfrei für Auszubildende unter 25 Jahren, die eine nach dem BAföG oder BAB [§ 57 SGB III] förderungsfähige **Ausbildung** absolvieren oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [§ 51 SGB III] bzw. Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III]
- Der **Freibetrag für Erwerbstätige** für alle anderen Erwerbstätigen wird *geringfügig* erhöht, indem man eine neue 3. Stufe hinzu konstruiert hat:
 1. Grundfreibetrag von 100 €
 2. Zusatzfreibetrag von 20 % für den Teil des mtl. Brutto-Erwerbseinkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 520 € beträgt,
 3. *Neu:* Zusatzfreibetrag von **30 %** für den Teil, der 520 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt,
 4. Zusatzfreibetrag von 10 % für den Teil, der 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1200 € beträgt (bzw. 1.500 € für Berechtigte mit Kind).

Wenn Sie die komplizierte Rechnung nicht in jedem Einzelfall anstellen wollen, können Sie sich ("pi mal Daumen") an folgender Tabelle orientieren:

Bruttolohn	Grundfreibetrag	+ Zusatzfreibeträge	= Gesamtfreibetrag
100 €	100 €	--	100 €
200 €	100 €	20 €	120 €
400 €	100 €	60 €	160 €
520 €	100 €	84 €	184 €
600 €	100 €	84 + 24 €	204 €
800 €	100 €	84 + 84 €	268 €
1.000 €	100 €	84 + 144 €	328 €
1.100 €	100 €	84 + 144 + 10 €	338 €
1.200 €	100 €	84 + 144 + 20 €	348 €
1.500 €*	100 €	84 + 144 + 50 €	378 €

* Höhere Obergrenze, wenn Sie ein oder mehrere minderjährige Kinder haben.

Seite 100: Anrechnung von Vermögen im SGB II

Neu: Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde die Vermögensanrechnung im **SGB II** ab **1.1.2023** deutlich großzügiger als bisher gestaltet.

Als Vermögen „geschützt“ sind nun

- ein Freibetrag von **15.000 €** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft; wird diese Freigrenze überschritten, so kann der übersteigende Betrag auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden, sofern diese ihre Freigrenzen nicht ausschöpfen
- alle zur **Alterssicherung** vorgesehenen Versicherungsverträge in unbegrenzter Höhe, und zwar ohne dass ein sog. Verwertungsausschluss in die Versicherungsverträge eingetragen ist und andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden
- als **Altersvorsorge für Selbständige** weiteres Vermögen für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Rentenbeiträge entrichtet wurden; der Freibetrag errechnet sich aus dem Jahresbeitrag für einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt aktuell rund 8.000 € pro Jahr
- **Kraftfahrzeuge** müssen nur noch angegeben werden, wenn deren Wert **15.000 €** übersteigt [Weisung der BA zu § 12 SGB II zum 1.1.2023, Rz 12.13]; bisher galt nach Urteil des BSG ein Kfz von 7.500 € als angemessen
- ein selbst genutztes **Haus** mit einer Wohnfläche von bis zu 140 m² oder **Eigentumswohnung** von bis zu 130 m²; bewohnen mehr als 4 Personen Haus bzw. Eigentumswohnung, erhöht sich die Wohnfläche um 20 m² für jede weitere Person; bei besonderer Härte sind höhere Wohnflächen anzuerkennen
- und - wie gehabt - Vermögen, das der baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hauses oder einer Wohnung für Personen mit Behinderung oder Pflegebedarf dient, angemessener **Hausrat** sowie Vermögen, dessen Verwertung eine besondere **Härte** bedeuten würde.

Außerdem gilt bei der Vermögensverwertung nun eine **einjährige Karenzzeit**, in der Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es **40.000 €** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch dieser Freibetrag ist unter den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft frei übertragbar.

In der Karenzzeit wird eine selbstgenutzte Immobilie (also eine Eigentumswohnung oder ein Haus) unabhängig von ihrer Größe und ihrem Wert nicht als Vermögen berücksichtigt.

In 2023 gilt die Karenzzeit für alle SGB II - Leistungsberechtigten. Während der Karenzzeit muss in der Regel nur eine Selbstauskunft zum Vermögen abgegeben werden. Belege müssen nur vorgelegt werden, wenn die Auskünfte nicht plausibel sind.

Allerdings gilt die Karenzzeit nicht, wenn nur für einen Monat Leistungen beantragt werden - bspw. für eine einmalige Heizkostenbeihilfe.

Seite 216: Anrechnung von Vermögen im SGB XII

Im **SGB XII** wurde keine Karenzzeit bei der Vermögensverwertung eingeführt. Lediglich die Freibeträge beim **Geldvermögen** wurden bei Sozialhilfe und Grundsicherung durch das Bürgergeld-Gesetz etwas angehoben:

Für leistungsberechtigte alleinstehende Personen (auch Minderjährige) sind nunmehr **10.000 €** „geschützt“ und für Partner*innen ebenfalls 10.000 €. Für Kinder, die überwiegend unterhalten werden, bleibt es wie bisher bei 500 € Freibetrag.

Darüber hinaus ist nunmehr auch ein **Kraftfahrzeug** von „angemessenem Wert“ geschützt. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug laut Gesetzesbegründung, wenn es einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet. Dieser Betrag dürfte strittig sein, da die BA in ihren neuen Weisungen zu § 12 SGB II nunmehr von 15.000 € als „angemessenem“ Wert für ein Kfz ausgeht.

Während beim **Wohneigentum** im SGB II nun *gesetzlich* geregelt wurde, was als angemessene Größe eines selbstgenutzten Hauses bzw. einer Eigentumswohnung gilt, hat man dies im SGB XII unterlassen, so daß sich nun folgende völlig unterschiedliche **Richtwerte** ergeben:

Anzahl der Bewohner*	Haus		Eigentumswohnung	
	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII
1 - 2 Personen	140 m ²	90 m ²	130 m ²	80 m ²
3 Personen	140 m ²	110 m ²	130 m ²	100 m ²
4 Personen	140 m ²	130 m ²	130 m ²	120 m ²
5 Personen	160 m ²	150 m ²	150 m ²	140 m ²
6 Personen	180 m ²	170 m ²	170 m ²	160 m ²

* Angehörige in Bedarfs- oder in Haushaltsgemeinschaft

Hier bleibt abzuwarten, ob die Gerichte diese Ungleichbehandlung korrigieren.

Seite 137: Zwangsverrentung

Neu: Ältere Erwerbslose müssen nicht mehr vorzeitig Altersrente beantragen, denn die Zwangsverrentung ist bis Ende 2026 ausgesetzt (§§ 12a + 65 (2) SGB II)

Seite 157: Mindestlohn

Seit dem **1.10.2022** beträgt der Mindestlohn **12,-- €** brutto pro Stunde (vorher 9,82 €).

Zum 1.1.2024 soll er auf 12,41 € und 12 Monate später auf 12,82 € steigen.

Seite 150 / 159: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Hier gibt es zum 1.7.2023 folgende Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz:

Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus [§§ 16 + 16j SGB II]

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung, die zu einem Berufsabschluss führt, ein Weiterbildungsgeld von **150 €** monatlich - auch wenn die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt. Dieses Geld ergänzt die schon bisher möglichen Prämien von 1.000 € bzw. 1.500 € bei Bestehen einer Zwischen- bzw. Abschlussprüfung. [vgl. § 87a SGB III-neu].

Ferner gibt es einen sogenannten ‚Bürgergeld-Bonus‘ von **75 €** monatlich bei Teilnahme an anderen beruflichen Weiterbildungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Maßnahmen für schwer zu erreichende junge Menschen.

Ganzheitliche Betreuung [§ 16k SGB II]

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann das Jobcenter oder ein beauftragtes Unternehmen eine „ganzheitliche Betreuung“ vornehmen - gegebenenfalls auch als „aufsuchende Betreuung“ mit Hausbesuchen (siehe dazu auch S. 129).

Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren [§§ 15 + 15a SGB II]

Die bisherige „Eingliederungsvereinbarung“ heißt jetzt „Kooperationsplan“. Dieser soll nach einer „Potentialanalyse“ gemeinsam vom Jobcenter und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erarbeitet werden. In dem Plan sollen das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden. Der Kooperationsplan soll nach Ablauf von jeweils 6 Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt *ohne* Belehrung über die *Rechtsfolgen*, d.h. bei Nichtteilnahme erfolgt noch keine Sanktion. Aber wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgt die Aufforderung zur Mitwirkung *mit* Rechtsfolgenbelehrung. Das Jobcenter soll regelmäßig überprüfen, ob Leistungsberechtigte den Kooperationsplan einhalten. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, in dem gemeinsam versucht werden soll, zu einem Lösungsvorschlag zu kommen.

Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nicht zu Leistungsminderungen - ausgenommen Meldeversäumnisse.

Seite 169: Kürzung und Wegfall der Leistungen - Sanktionen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5.11.2019 [Az. 1 BvL 7/16] entschieden, dass die Hartz IV - Sanktionen bei Pflichtverletzungen teilweise verfassungsg-

widrig waren. Nachdem die Sanktionen darauf zwischenzeitlich ausgesetzt waren, gibt es nun seit dem 1.1.2023 folgende neuen Regelungen:

Die Folgen von Pflichtverletzungen werden nun nicht mehr *Sanktion* sondern **Leistungsminderung** genannt und wurden nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtes in der Höhe verringert und begrenzt. [§ 31a + b SGB II]

Nun gilt

- bei Meldeversäumnissen wird die Leistung für einen Monat um 10% des maßgebenden Regelsatzes gekürzt, wenn Betroffene keinen „wichtigen Grund“ für ihr Fernbleiben haben
- eine verspätete Arbeitslosmeldung mit einer einwöchigen Sperrzeit der Arbeitsagentur wird wie ein Meldeversäumnis behandelt
- bei anderen Pflichtverletzungen beträgt die Kürzung 10 % für 1 Monat bei erster Pflichtverletzung, 20 % für 2 Monate bei zweiter und 30 % für 3 Monate bei dritter Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres
- eine *zweite* oder *dritte* Pflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits eine Minderung durch Sanktionsbescheid erfolgt ist
- die Bereitschaft, Pflichten nachzuholen, muss berücksichtigt werden, denn laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss eine Sanktion aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erreicht hat
- die Obergrenze bei mehreren Leistungsminderungen beträgt 30 % des maßgebenden Regelsatzes (bei Alleinstehenden also derzeit 150,60 € mtl.)
- die sich rechnerisch ergebenden Zahlungsbeträge für die Wohnkosten dürfen durch eine Sanktion nicht verringert werden; d.h., wer als Aufstocker nur Leistungen für die Wohnkosten erhält, kann nicht sanktioniert werden
- keine Leistungsminderung, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (vor allem, wenn Kinder mitbetroffen sind).

Seite 179: Rückforderung von Bagatellbeträgen

Zwecks Entlastung ihrer Verwaltung sollen die **Jobcenter** und auch die **Wohngeldämter** auf Rückforderungen verzichten, wenn die Forderung nicht mindestens **50 €** für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt.

Dies gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen.

[§§ 40 (1), 41a (6) SGB II und § 30a WoGG]

Seite 189: Minderjährigenschutz

Minderjährige, die Leistungen ans Jobcenter zurückzahlen müssen (z.B. weil ihrer Eltern Änderungen beim Einkommen hatten), haften für diese Schulden bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch, wenn sie mehr als **15.000 € Vermögen** haben. [§ 40 Abs. 9 SGB II - neu]

Seite 190 - 193: P-Konto / Pfändungsfreigrenzen / Insolvenzverfahren

Der Sockelbetrag auf einem P-Konto liegt ab dem **1.7.2023** bei **1.409 €**

Mit **Bescheinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtigte Person um 527,76 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 294,02 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:

bei einem Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 1.939,99 €
 bei zwei Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.229,99 €
 bei drei Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.519,99 € usw.

Die **Pfändungsfreigrenze** beträgt ab dem **1.7.2022** ebenfalls **1.409 €** und die Pfändungsgrenzen bei Angehörigen erhöhen sich ebenso.

Durch Änderung der Insolvenzverordnung kann seit Oktober 2020 bei der **Verbraucherinsolvenz** eine Restschuldbefreiung bereits 3 Jahre nach Verfahrenseröffnung - statt früher nach 6 Jahren - erteilt werden.

Seite 207: Kostenbeitrag für Mittagessen in WfbM ab **1.1.2020**

Im Bundesteilhabegesetz (SGB IX) von 2020 zählt das Mittagessen in einer Werkstatt nicht mehr zu den Eingliederungsleistungen. Daher bekommen behinderte Personen, die Grundsicherung beziehen, nun einen Mehrbedarf von 3,80 € pro Essen (bzw. 72,20 € pro Monat), wenn sie am gemeinsamen Mittagessen in einer WfbM oder an einem tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen [§ 42b SGB XII].

Seite 244 / 245: Asylbewerberleistungen

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG			Stand 1.1.2023
<i>Für</i>	<i>Grundbedarf</i>	<i>Persl. Bedarf</i>	<i>Gesamt</i>
1. Alleinstehende	228,--	182,--	410,--
2. Partner, jeder *	205,--	164,--	369,--
3. Haushaltsangehörige ab 18 J.**	182,--	146,--	328,--
4. Kinder von 14 - 17 Jahre	240,--	124,--	364,--
5. Kinder von 7 - 13 Jahre	182,--	122,--	304,--
6. Kinder von 0 - 6 Jahre	161,--	117,--	278,--

* Die Stufe **2** galt seit dem 1.9.2019 auch für Alleinstehende in einer **Gemeinschaftsunterkunft**, auch während des Bezugs von **Analogleistungen SGB XII** [§ 2 AsylbLG], die seit dem 1.9.2019 erst nach **18 Monaten** gezahlt werden. Das verstößt jedoch laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.10.2022 (Az. 1 BvL 3/21) gegen das Grundgesetz !

** Die Stufe **3** gilt seit dem 1.9.2019 für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben und für erwachsene Personen in einer stationären Einrichtung.

In den AsylbLG-Regelsätzen sind folgende Posten seit 2019 nicht mehr enthalten, sondern müssen bei Bedarf **zusätzlich** zu beantragen werden:

- Kosten bzw. Mehrbedarf bei **dezentraler Warmwasserversorgung**,
- Kosten für Ersatzbeschaffung/Reparatur von Wohnungseinrichtung sowie Haushaltsgeräten (ca. 30 € mtl. für Alleinstehende),
- Kosten für **Haushaltsenergie** (ca. 40 € mtl. für Alleinstehende) und für die **Wohnungsinstandhaltung** (ca. 2 € mtl.).

Seite 251: Kindergeld

Das Kindergeld beträgt ab dem **1.1.2023** einheitlich **250,- €** für jedes Kind.

Abweichend von der früher geltenden Frist von 4 Jahren wird Kindergeld seit 2018 nur noch **6 Monate rückwirkend** gezahlt [§ 66 Absatz 3 EstG].

Seite 253: Kinderzuschlag

Beim Kinderzuschlag hat es seit 2019 mehrere Neuregelungen gegeben:

- Der höchstmögliche Kinderzuschlag wurde 2019 auf 185,- €, ab 2021 auf 205,- € und zum **1.1.2023** auf **250,- €** erhöht.
- Der für **6 Monate** bewilligte Kinderzuschlag, wird - einmal bewilligt - bis zum Ende des Bewilligungszeitraums **unverändert** weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen der Familie in diesem Zeitraum erhöht oder vermindert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.
Eine **Neuberechnung** im Bewilligungszeitraum erfolgt nur, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Der Kinderzuschlag kann sich also nicht mehr Monat für Monat verändern.
- Das **Einkommen der Kinder** wird nicht mehr voll auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur noch zu **45%**. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuß sowie Kindergeld bekommen, Kinderzuschlag erhalten. Erst bei mehr als 705 € gibt es wegen dieses Kindeseinkommens keinen Kinderzuschlag.
- Die **Höchsteinkommensgrenze** wurde abgeschafft.
- **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wird nur zu 45 % angerechnet (bis Ende 2019 zu 50 %).
- Die Regelung, dass durch den Kinderzuschlag Hartz IV - Hilfebedürftigkeit überwunden wird, ist entfallen. Nun können Eltern **wählen**, ob sie Kinderzuschlag oder Hartz IV beziehen wollen, wenn der Hartz IV - Anspruch weniger als 100 € monatlich beträgt.
- Die Ermittlung der **Einkommensverhältnisse der Eltern** erfolgt wie bisher ähnlich den Regeln des SGB II. Aber nun wird deren Einkommen nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das Durchschnittseinkommen, das die Eltern in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den

kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

Alleinstehende mit	Wohnanteil des Elternteils
1 Kind	77 %
2 Kinder	63 %
3 Kinder	53 %
4 Kinder	46 %
5 Kinder	40 %

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	83 %
2 Kinder	71 %
3 Kinder	62 %
4 Kinder	55 %
5 Kinder	50 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die tatsächlichen Wohnkosten zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig [BSG, Urteil v. 14.3.12, Az. B 14 KG 1/11 R].

Neu ab 1.1.2023: Vermögen wird nur berücksichtigt, wenn es ‚erheblich‘ ist. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es **40.000 €** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft übersteigt. [§ 6a (3) BKGG]

Seite 257: Unterhaltsvorschuß

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der *Düsseldorfer Tabelle*. Davon wird das Kindergeld abgezogen (225 € seit dem 1.1.2023), so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.1.2020	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023
für Kinder unter 6 Jahren	165 €	174 €	177 €	187
für Kinder von 6 - 11 Jahre	220 €	232 €	236 €	252
für Kinder von 12 - 17 Jahre	293 €	309 €	314 €	338

Seit 2017 können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuß bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuß-Zahlung (und eventuell Wohngeld) entfällt oder
- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 wurde die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung auf 12 Wochen verlängert und es wurde ein Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche eingeführt.

Seite 274 / 277 - 282: Unterhalt

Angehörige von Personen, die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* (SGB XII) erhalten, müssen erst dann Unterhalt zahlen, wenn sie über ein Jahreseinkommen von mehr als **100.000 €** brutto verfügen.

Dies gilt seit dem **1.1.2020** auch für Angehörige von Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** (HLU) oder **Hilfe zur Pflege** erhalten. Die hier bisher geltenden Regelungen zu Unterhaltszahlungen im SGB XII (Seite 275) entfallen! [§ 94 (1a) SGB XII]

Düsseldorfer TabelleStand: **1.1.2023**

Einkommensgruppen: Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug)¹⁾				
	minderjährige Kinder			volljährige Kinder	
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	bei einem Elternteil	im eigenen Haushalt ²⁾
1. bis 1.900 ³⁾ (Mindestunterhalt)	437	502	588	628	930
2. 1.901 - 2.300	459	528	618	660	"
3. 2.301 - 2.700	481	553	647	691	"
4. 2.701 - 3.100	503	578	677	723	"
5. 3.101 - 3.500	525	603	706	754	"
6. 3.501 - 3.900	560	643	753	804	"
7. 3.901 - 4.300	595	683	800	855	"
8. 4.301 - 4.700	630	723	847	905	"
9. 4.701 - 5.100	665	764	894	955	"
10. 5.100 - 5.500	700	804	941	1.005	"
über 11.000	nach Beschluss des BGH vom 16.9.2020 [Az. XII ZB 499/19]				

¹⁾ *Unterhaltspflichtige können die **Hälfte des Kindergeldes** beanspruchen, wenn sie zumindest den Mindestunterhalt zahlen. Sie müssen daher in der Regel nur den Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen. Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen **Zahlbetrag** von **312 €** (437 € Unterhalt - 125 € hälftiges Kindergeld).*

²⁾ *Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.*

³⁾ *Zum 1.1.2018 wurde die 1. Einkommensgruppe (unverständlicherweise) von 1.500 € auf 1.900 € angehoben. Daher müssen unterhaltspflichtige Elternteile, die zwischen 1.500 € und 1.900 € verdienen, auch nur den Mindestunterhalt zahlen.*

Selbstbehalte für Personen, die Unterhalt zahlen müssen, ab **1.1.2023:****Unterhalt von Eltern für minderjährige Kinder**

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat einen Selbstbehalt von monatlich mindestens **1.370 €** (falls berufstätig) oder **1.120 €** (falls nicht berufstätig).

In diesen Beträgen sind 520 € Warmmiete enthalten.

Unterhalt getrennter / geschiedener Ehe- oder LebenspartnerInnen

Der/die unterhaltspflichtige Partner/in hat einen Selbstbehalt von **1.510 €** (bzw. **1.385 €** falls sie/er nicht berufstätig ist).

Das Existenzminimum, das ein/e unterhaltsberechtigter/r Partner/in für den Lebensunterhalt verlangen kann, beträgt **1.120 €** (oder **1.370 €**, falls er/sie erwerbstätig ist).

Unterhalt von Eltern für ihre volljährigen Kinder

Der Selbstbehalt beträgt mindestens **1.650 €** für einen Elternteil, inklusive 580 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten der Unterhaltspflichtigen beträgt **1.320 €**

Elternunterhalt

Hier werden die Selbstbehalte der Düsseldorfer Tabelle nicht fortgeschrieben. Sie betragen 2020 für Unterhaltspflichtige mindestens **2.000 €** inklusive 700 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten betrug mindestens **1.600 €**

Seite 305: Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Auch 2023 wurden die Einkommensfreigrenzen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe an die neuen Regelsätze (+ 10 %) angepaßt:

Einkommensfreigrenzen bei Beratungs- und Prozeßkostenhilfe	Stand: 1.1.2023 [§ 115 ZPO]
Grundbetrag Antragsteller	+ 552,- €
+ Freibetrag für Erwerbstätige (falls erwerbstätig)	+ 251,- €
+ Betrag für Partner/in	+ 552,- €
+ Betrag für jedes volljährige Familienmitglied	+ 442,- €
+ Betrag für jedes Kind von 14-17 Jahre	+ 462,- €
+ Betrag für jedes Kind von 6-13 Jahre	+ 383,- €
+ Betrag für jedes Kind von 0-5 Jahre	+ 350,- €
+ eventuell Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende)	+ €
+ Wohnkosten und Heizung	+ €
+ besondere Belastungen (Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.)	+ €
ergibt die Freigrenze	= €

Seite 309: Rundfunkbeitrag

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall einer Studentin, die kein BAföG mehr erhielt, entschieden, dass auch Personen mit geringem Einkommen vom Rundfunkbeitrag zu befreien sind, wenn eine mit Hartz IV vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Das gilt im übrigen - genau wie die Befreiung aus anderen Gründen - rückwirkend für 3 Jahre ab Antragstellung.

[BVerwG, Urteil vom 30.10.2019, Az. 6 C 10.18].

Seite 116 / 314: Wohngeld und Wohngeldtabelle

Durch eine Wohngeldreform wurde das Wohngeld zum **1.1.2023** deutlich erhöht. Es wurde ein sogenannter Klimabonus von 110 € bis 250 € (je nach Haushaltsgröße) eingeführt. Dadurch können mehr Haushalte mit niedrigem Einkommen Wohngeld bekommen.

Personen, die nur wenig aufstockende Hartz IV-, Sozialhilfe- oder Grundversicherungszahlungen bekommen, können seit dem 1.7.2023 vom Sozialamt oder Jobcenter aufgefordert werden, einen (vorrangigen) Wohngeldantrag zu stellen. In der ersten Jahreshälfte 2023 war dies noch nicht erlaubt.

[§ 85 SGB II und 131 SGB XII]

Nun müssen Leistungsberechtigte jedoch einen solchen Antrag stellen, wenn Wohngeld höher sein wird, als die Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter.

Viele Leistungsberechtigte haben jedoch bereits selbst überlegt, ob sie nicht lieber das „unbürokratischere“ Wohngeld beantragen sollten.

Dafür können Wohngeldrechner im Internet genutzt werden, mit denen überschlagen werden kann, ob und in welcher Höhe ein Wohngeldanspruch besteht: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>.

Weitere Änderungen beim Wohngeld:

Wohngeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Der **Bewilligungszeitraum** kann jetzt aber auch verkürzt oder bei - gleichbleibenden Einkommensverhältnissen - auf bis zu 2 Jahre verlängert werden. [§ 25 WoGG]

Eine **vorläufige Zahlung** des Wohngeldes kann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs längere Zeit erforderlich ist. Das vorläufig gezahlte Wohngeld ist auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Übersteigt das vorläufig gezahlte das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten [§ 26a WoGG]

Zwecks Entlastung ihrer Verwaltung sollen die Wohngeldämter (ebenso wie die Jobcenter) auf **Rückforderungen verzichten**, wenn die Forderung nicht mindestens **50 €** für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt.

Dies gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen. [§ 30a WoGG]

Wenn Wohngeld schon im Jahr 2022 bewilligt wurde, aber ein Teil des Bewilligungszeitraums im Jahr 2023 lag, dann muß das Wohnungsamt „automatisch“ das höhere Wohngeld ab Januar 2023 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums zahlen und den Bescheid ändern. [§ 42d WoGG]

Zukünftig soll die Höhe des Wohngeldes alle 2 Jahre angepasst werden; erstmalig zum 1.1.2025.



Bei Streitigkeiten um Wohngeld bzw. bei Klagen gegen das Wohnungsamt müssen seit April 2019 **keine Gerichtskosten** mehr gezahlt werden, hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden. [BVerwG, Urteil v. 23.4.2029Az. 5 C 2.18]

Seite 314: WohngeldtabelleStand: **1.1.2023**

In dem Höchstbetrag der zuschufähigen Miete sind nur die „kalten“ Betriebskosten enthalten. Seit **2023** kommen **Heizkosten- und Klimazuschläge** hinzu. [§ 12 WoGG]

Für **BIELEFELD** gilt die **Miet-Stufe III**, für Berlin bspw. die Stufe IV.

Wenn Kommunen kein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung angemessener Mieten haben (siehe Seite 28 ff), gelten die Preise der 4. Spalte (Höchstbetrag + 10 % Zuschlag) als angemessen [BSG, u.a. Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R].

Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	Höchstbetrag zuschufähige Miete (in €)	+ 10 % Zuschlag (in €)	Heizkosten- + Klimazuschlag 2023
1	I	347	382	110,40 + 19,20
	II	392	431	
	III	438	482	
	IV	491	540	
	V	540	594	
	VI	591	650	
	VII	651	716	
2	I	420	462	142,60 + 24,80
	II	474	522	
	III	530	583	
	IV	595	654	
	V	654	719	
	VI	716	788	
	VII	788	867	
3	I	501	551	170,20 + 29,60
	II	564	620	
	III	631	694	
	IV	708	779	
	V	778	856	
	VI	853	938	
	VII	937	1.031	
4	I	584	642	197,80 + 34,40
	II	659	725	
	III	736	810	
	IV	825	907	
	V	909	1.000	
	VI	995	1.094	
	VII	1.095	1.204	
5	I	667	734	225,40 + 39,20
	II	752	827	
	III	841	925	
	IV	944	1.038	
	V	1.038	1.142	
	VI	1.137	1.251	
	VII	1.251	1.376	
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	79	87	27,60 + 4,80
	II	90	99	
	III	102	112	
	IV	114	125	
	V	124	136	
	VI	143	158	
	VII	157	173	

August 2023

Widerspruch e.V. - Sozialberatung Bielefeld

<http://www.widerspruch-sozialberatung.de/>